

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen von Michaela Heck M.A. freie Journalistin und Autorin, im Folgenden kurz freie Journalistin / Auftragnehmerin genannt, finden Anwendung auf sämtliche Texte, Bilder oder Beratungsleistungen. Sie gelten für alle Vertragsarten ausschließlich, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.

§ 1 Geistiges Eigentum

Delivered Material bleibt stets Eigentum der Journalistin. Es wird vorübergehend zur Ausübung der Rechte für die auf der Lieferbestätigung oder dem Angebot angegebenen Nutzungsarten überlassen.

Die eingeräumten Rechte gelten nur für den vereinbarten Zweck, Sprachraum und Umfang. Jede erneute Nutzung oder sonstige Ausweitung des ursprünglich eingeräumten Nutzungsrechts ist nur mit der vorherigen, schriftlichen Zustimmung der Journalistin erlaubt. Dies gilt insbesondere für die Freigabe des Materials zu Zwecken der Werbung.

Eingeräumte Nutzungsrechte können ohne Zustimmung der Journalistin auch dann nicht übertragen werden, wenn die Übertragung im Rahmen der Gesamtübernahme eines Unternehmens geschieht (§ 34 Abs. 3 UrhG). Diese Klausel ist als gesonderte Vereinbarung gem. § 34 Abs. 4 UrhG anzusehen. Exklusivrechte oder Sperrfristen müssen gesondert vereinbart werden.

Als Unterlagen und Informationsmaterial für Texte werden urheberrechtliche geschützte Werke und Daten an Kunden ausgegeben. Dies gilt ebenso für Publikationen der Journalistin. Die Werke und Publikationen sind ausschließlich zur persönlichen Verwendung durch den jeweiligen Kunden bestimmt. Jegliche Vervielfältigung, Nachdruck oder Übersetzung, Weitergabe an Dritte ohne ausdrückliche Zustimmung durch die Journalistin, auch von Teilen, sind nicht gestattet und bedeuten eine Urheberrechtsverletzung, die zivilrechtlich verfolgt wird.

Ein Urhebervermerk im Sinne von § 13 UrhG wird stets verlangt, und zwar in einer Weise, dass kein Zweifel an der Identität des Urhebers und der Zuordnung zum jeweiligen Beitrag bestehen kann. Bei fehlender Angabe des Urhebers ist ein Strafzuschlag in Höhe des zweifachen Nutzungshonorars fällig zzgl. evtl. Verwaltungskosten. Die Übertragung von Zweitrechten an Verwertungsgesellschaften bleibt vorbehalten.

Der Beitrag darf nicht zum Vorhalten für unbestimmte zukünftige Veröffentlichungen oder für Eigeninformationszwecke durch ein Redaktionsarchiv in ein Datenbanksystem oder dergleichen eingespeichert werden, es sei denn, dies ist ausdrücklich schriftlich vereinbart. Eine solche Vereinbarung sieht auch die unten angegebene Aufschläge auf das Honorar vor.

Die übergebenen Werke und Publikationen dürfen nach § 14 UrhG weder entstellt noch beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Bearbeitung mit elektronischen Hilfsmitteln.

§ 2 Honorare

Falls nicht anders vereinbart, ist jede Nutzung von Material und Leistungen der Journalistin honorarpflichtig. Die Höhe des Honorars richtet sich nach Art und Umfang der Leistung der Journalistin sowie Nutzung des Vertragspartners und ist jeweils vorher zu vereinbaren. Der gesetzliche Mindestanspruch auf angemessene Vergütung (§ 32 UrhG) bleibt unberührt.

Honorare für Texte, Bilder, Recherchen, Erstellung von sonstigem Material oder Beratungen sind stets Netto-Honorare zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie sind sogleich nach Veröffentlichung und/oder Rechnungstellung zur Zahlung fällig, spätestens vier Wochen nach Annahme. Honorare für Beiträge schließen Reise-

kosten nicht ein. Soweit die freie Journalistin für den Auftraggeber absprachemäßig Termine wahrnimmt, sind Spesen und Aufwendungen hierfür vom Auftraggeber zu ersetzen.

Bestellt der Auftraggeber explizit die Anlieferung der Daten des Beitrags auf CD-ROM oder einem anderen physischen Datenträger der Journalistin bzw. ist die Anlieferung auf einem solchen Datenträger wegen Störungen oder Fehlens einer digitalen Datenleitung unumgänglich, so trägt der Auftraggeber die Kosten für den Datenträger und zusätzlich die für Erstellung und Übermittlung notwendige Arbeitszeit auf Basis von mindestens 1/4 Stunde des maßgeblichen Stundensatzes.

Kündigt der Auftraggeber den Auftrag gegenüber dem Auftragnehmer vor der Fertigstellung des Beitrags, schuldet er dennoch das vereinbarte Honorar in voller Höhe. Die freie Journalistin muss sich allerdings Verdienste anrechnen lassen, die sie aufgrund der Kündigung des Auftraggebers erzielt, insbesondere innerhalb des dadurch frei gewordenen Zeitraums.

§ 3 Ablieferung und Annahme

Bei Zusendung durch die Post gilt die Ablieferung am vierten Tag nach Absendung als bewirkt; bei Zusendung per Mail mit dem nächsten Werktag nach Sendung. Erhält die freie Journalistin bei bestellten Beiträgen nicht innerhalb von zwei Wochen eine explizite Annahmeerklärung oder Mängelmeldung, so gilt der Beitrag als abgenommen.

Bei unverlangter oder bestellter Einsendung oder bei Vorlage eines jeden Beitrags an Mediendienst-Anbieter für Nutzungen im Wege des Internet wird angegeben, ob der Beitrag in der vorliegenden Fassung zur Alleinveröffentlichung (exklusiv), zur Erst- oder zur Zweitveröffentlichung angeboten wird. Im Zweifel gilt der Beitrag als zur Erstveröffentlichung angeboten.

Beiträge, die im Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Pressestellen) angeboten werden, gelten abweichend als zur Alleinveröffentlichung angeboten, es sei denn das Angebot enthält eine andere Angabe. Das Alleinveröffentlichungsrecht (Exklusivrecht) schließt eine anderweitige Verfügung der freien Journalistin über den Beitrag für drei Monate seit Ablieferung des Beitrages aus.

Sofern die Journalistin bei nicht bestellten Beiträgen eine Erst- oder Alleinveröffentlichung angeboten hat, kann sie den Beitrag bei Ausbleiben der Annahme nach Ablauf einer Woche anderweitig anbieten. Bei tages- oder stundenaktuellen Angeboten wird eine individuelle Frist zur Annahmeerklärung festgelegt. Fehlt eine solche Frist oder wird nicht innerhalb angemessener Zeit die Annahme erklärt, kann die Journalistin den Beitrag anderweitig anbieten.

Unverlangt eingereichte Beiträge brauchen nur zurückgesandt werden, wenn Rückporto beigelegt ist. Beiträge, die digital übermittelt wurden, durch E-Mail oder in anderer Form der Datenfernübertragung, sind von allen Datenspeichern des Mediendienstes zu löschen, sofern sie nicht mit Billigung des Journalisten für eine spätere Nutzung vorgehalten werden.

Die von der Journalistin gelieferten Beiträge, Entwürfe, Zwischenergebnisse und -berichte werden vom Kunden unverzüglich daraufhin überprüft, ob die darin enthaltenen Informationen zutreffen; etwa erforderliche Korrekturen und ebenso Änderungswünsche (maximal drei Korrekturschleifen) werden der Journalistin unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Ansonsten gilt das Werk als abgenommen.

Beim Erstveröffentlichungsrecht hat der Abnehmer Anspruch auf die Priorität der Veröffentlichung des Beitrages gegenüber Mediendiensten mit gleichem Nutzerkreis. Beim Zweitveröffentlichungsrecht muss der Abnehmer mit der vorherigen oder gleichzeitigen Veröffentlichung des

Beitrages auch in anderen Mediendiensten, zum Beispiel mit gleichem Nutzerkreis rechnen.

Der Abnehmer erhält stets – im Falle des Fehlens einer ausdrücklichen und schriftlichen abweichenden Vereinbarung – nur das Recht zur einmaligen Veröffentlichung des Beitrages unter dem jeweiligen namentlich benannten Internetangebot und zugleich zur Nutzung unter einem einzigen Domainnamen. Der jeweilige Titel und Domainname, für die das Nutzungsrecht eingeräumt wird, werden explizit bei Angebot / Beauftragung / Annahme bezeichnet; im Zweifel sind die vereinbarten Titel / Domainnamen nach den Umständen des Vertragsschlusses zu ermitteln. Eine Nutzung in Internet-Angeboten des Mediendienstes in anderen Sprachfassungen (Übersetzungen) auch unter dem gleichen Titel und/oder gleichen Domainnamen bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Beiträge werden stets begrenzt für bestimmte Nutzungsarten angeboten. Ein Global-Buy-Out von Rechten für sämtliche Nutzungsarten erfolgt nicht.

§ 4 Belegexemplare

Bei Lieferung von Texten an Verlage, Print- und Onlinemedien gilt: Das Auftraggebende Medium ist verpflichtet, der Journalistin ein Belegexemplar gem. § 25 Verlagsgesetz kostenlos zu liefern. Bei Onlinemedien hat die freie Journalistin bei jeder Veröffentlichung ihres Beitrages Anspruch auf Mitteilung darüber, wo und wann die Veröffentlichung erfolgt ist. Außerdem muss ihr die jeweilige Internetadresse des Beitrags mitgeteilt oder eine digitale Kopie bzw. ein Ausdruck des veröffentlichten Beitrages zur Verfügung gestellt werden.

§ 5 Haftung

Der Auftraggeber haftet für das überlassene Material. Bei unberechtigter Nutzung oder Weitergabe des Materials wird vorbehaltlich weiterer Schadenersatzansprüche ein Mindesthonorar in Höhe des zweifachen Nutzungshonorars fällig, zzgl. evtl. Verwaltungskosten, sofern der Auftraggeber demgegenüber nicht nachweist, dass der Journalistin kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Unterbleibt die Namensnennung der Journalistin nach § 13 UrhG oder verstößt der Auftraggeber gegen § 14 UrhG, so hat die Journalistin Anspruch auf Schadenersatz in Form eines Zuschlages von 100 Prozent zum jeweiligen Nutzungshonorar zuzüglich evtl. Verwaltungskosten. Der Auftraggeber hat der Journalistin von aus der Unterlassung des Urhebervermerkes oder Entstellung des Werkes resultierenden Ansprüchen Dritter freizustellen.

Soweit durch die Mitarbeit ein bestimmter Erfolg geschuldet wird (Werkvertrag), gilt hinsichtlich der Gewährleistung: Sofern das gelieferte Material mangelhaft ist, kann der Auftraggeber zunächst nur eine Nachbesserung verlangen. Der Mangel ist innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt der Sendung mitzuteilen; bei technischen und sonstigen verdeckten Mängeln innerhalb von zehn Tagen ab Entdeckung in schriftlicher Form. Soweit eine Nachbesserung nicht möglich oder kostenmäßig unverhältnismäßig ist, kann der Auftraggeber nur das Honorar des jeweilig mangelhaften Beitrags mindern oder vom einzelnen Auftrag zurücktreten, weitergehende Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Die gleichen Regelungen gelten, wenn ein Nutzungsrecht an einem bereits erstellten Beitrag eingeräumt wird (Kaufvertrag). Soweit durch die Mitarbeit ein bestimmter Dienst geschuldet wird (Dienstvertrag), ist eine Gewährleistung ausgeschlossen.

Der Auftraggeber trägt die alleinige presse-, zivil- und strafrechtliche Verantwortung für die Veröffentlichung von Beiträgen. Die Journalistin übernimmt daher ohne weitere Abrede keine Gewähr für die Rechte Dritter wegen einer Veröffentlichung durch den Auftraggeber, wenn diese Dritten in veröffentlichten Beiträgen

erwähnt oder abgebildet werden, weiterhin auch keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewähr für deren Persönlichkeits-, Marken-, Urheberrechts- und Eigentumsrechte sowie sonstige Ansprüche infolge einer Veröffentlichung durch den Auftraggeber. Für die Klärung solcher Rechte ist regelmäßig der Auftraggeber verantwortlich; der Auftraggeber muss die eventuellen Kosten einer rechtlichen Prüfung der Zulässigkeit einer Veröffentlichung tragen.

Sofern zwischen der Journalistin und dem Auftraggeber Streitig ist, ob eine Gewähr für bestimmte Rechte Dritter übernommen wurde oder was als bestimmungsgemäße Eigenschaft des Materials und zulässiger Verwendungszweck vereinbart wurde, ist der Auftraggeber beweispflichtig für den Inhalt der Abreden, diese sind stets schriftlich zu treffen.

Soweit Dritte bzw. staatliche Einrichtungen im In- und Ausland wegen der Verwendung des Materials durch den Auftraggeber Ansprüche erheben oder presse- und strafrechtliche Sanktionen einleiten oder durchsetzen, hat der Auftraggeber die Journalistin von allen damit verbundenen Kosten freizustellen, es sei denn, die Journalistin trifft die Haftung gegenüber dem Auftraggeber nach den vorstehenden Absätzen. Das gilt auch dann, wenn der Auftraggeber die Rechte am Beitrag an Dritte überträgt.

Eine Haftung für Richtigkeit von Beratungen, Ratschlägen und sonstigen ermittelten Angaben, gleichgültig, ob sie schriftlich oder mündlich erteilt wurden sowie für sonstige Leistungen und Verrichtungen im Zusammenhang mit einem Vertrag ist ausgeschlossen. Der Auftragnehmer haftet nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz und allenfalls bis zur Höhe des vereinbarten Honorars. Eine weitergehende Haftung des Auftragnehmers wird ausgeschlossen. Der Auftragnehmer haftet auch nicht für schuldhaftes Verhalten Dritter, wie z. B. Mitarbeiter des Auftraggebers.

§ 6 Wettbewerb

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber von jedem möglichen Interessenkonflikt, der sich aus dem Umstand ergibt, dass er auch anderweitig selbstständig oder selbstständig tätig ist, anzeigen, und Tätigkeiten, aufgrund derer die Gefahr besteht, dass die Durchführung des Vertragsgegenstandes unter § 1 erschwert, beeinträchtigt oder vereitelt wird, nur nach Zustimmung des Auftraggebers aufnehmen. Der Auftraggeber darf diese Zustimmung nur dann verweigern, wenn die Gefahr der Erschwerung, Beeinträchtigung oder Vereitelung der Durchführung der in § 1 bezeichneten Aufgaben nachweislich tatsächlich besteht.

§ 7 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Soweit der Vertragspartner Unternehmer ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der vorliegenden Geschäftsbeziehung Marburg. Mit ausländischen Auftraggebern gilt stets das deutsche Recht als vereinbart.

§ 8 Nebenabreden und salvatorische Klausel

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Nebenabreden und Änderungen von individuellen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden. Die teilweise und vollständige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGBs berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.